



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Soziales und Familie

Landesförderplan „Familie und Jugend“

(in der Beschlussfassung des
Landesjugendhilfeausschusses vom 20.01.2003)



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Soziales und Familie

Landesförderplan „Familie und Jugend“

in der Beschlussfassung des
Landesjugendhilfeausschusses vom 20.01.2003

- I. Förderung von Angeboten und Maßnahmen nach dem Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
 - Familienförderung
 - Förderung der überregionalen Jugendverbände
 - Förderung der Jugendarbeit, der Jugendberatung und des erzieherischen Jugendschutzes
 - Förderung von Angeboten der Jugendstraffälligenhilfe
 - Förderung besonderer Maßnahmen, innovativer Projekte und Modelle der Jugendhilfe
- II. Förderung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Frauen

Impressum

Herausgeberin: Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Soziales und Familie
Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung

Postfach 76 01 06
22051 Hamburg
Internet: www.bsf.hamburg.de

Druck: Eigendruck
Stand: Oktober 2003

Landesförderplan: Familie und Jugend

Der vom Landesjugendhilfeausschuss im Januar 2003 beschlossene Landesförderplan Familie und Jugend fasst Förderprogramme für den Bereich der überregionalen Kinder- und Jugendarbeit und des erzieherischen Jugendschutzes und der Familienförderung auf Landesebene zusammen.

Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Jugendschutzes erfolgt auf Grund der §§ 11 bis 14 des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (VIII), in Verbindung mit den §§ 28 bis 31 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII (AG SGB VIII) vom 25.06.1997. Als regelhafte Infrastruktur ist die Förderung Aufgabe der Bezirksämter. Gleiches gilt für die Programme zur Familienförderung, die auf der Basis des zweiten Abschnittes des Sozialgesetzbuches, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), in den §§ 16 bis 21 ihre Rechtsgrundlage finden. Den Bezirken stehen hierzu Haushaltsmittel als Rahmenezuweisung zur Verfügung, die auf der Grundlage von Globalrichtlinien unter Beteiligung der bezirklichen Jugendhilfeausschüsse verteilt werden. Die Globalrichtlinien sind damit zugleich Förderrichtlinien für die bezirkliche Jugendarbeit und Familienförderung.

Im Landesförderplan sind Förderprogramme zusammengefasst, die die Unterstützung einer auf gesamtstädtischer Ebene wirkenden Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Jugendschutzes und der Familienförderung zum Ziel haben. Der Betrieb von Einrichtungen, die Durchführung von Maßnahmen und das Wirken von Verbänden können nach Maßgabe dieser Richtlinien gefördert werden.

Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien sollen so in die Lage versetzt werden, ihre individuellen Handlungsmöglichkeiten zur Lebensbewältigung zu stärken und in Familie, Nachbarschaft und Freundeskreis Selbsthilfepotenziale zu aktivieren, sowie an der Veränderung der Lebenssituation im Wohnumfeld und auf gesamtstädtischer Ebene mitzuwirken.

Wesenselemente der Förderziele sind aktivierende Beteiligung, Hilfe zur Selbsthilfe, Vermeidung von sozialer Ausgrenzung und Förderung von Toleranz, die sich fördernd auf das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher sozialer, kultureller und ethnischer Herkunft auswirken soll.

Der Landesförderplan ergänzt die bezirkliche Angebotsstruktur. Die Abgrenzung zur bezirklichen Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass Ziel-

gruppen (Junge Menschen, Familien, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren) aus dem gesamten Hamburger Stadtgebiet Zugang zu den Einrichtungen, Maßnahmen und Angeboten haben und dass die Aufgabenwahrnehmung von gesamtstädtischer Bedeutung ist. In diesem Zusammenhang steht auch die Förderung von Fach- und Dachverbänden und Einrichtungen, die im gesamtstädtischen Angebotspektrum Einmaligkeitscharakter haben.

Die einzelnen Förderprogramme konkretisieren sich in den nachfolgenden Förderzielen und Förderungsvoraussetzungen.

Inhalt

Rahmenbedingungen	11
Förderungsvoraussetzungen	11
Antragsverfahren	12
Zweckbeschreibung	12
Inkrafttreten	12
I. Förderung von Angeboten und Maßnahmen nach dem Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)	13
1 Familienförderung	13
1.1 Allgemeine Beratungs- und Unterstützungsangebote	13
1.1.1 Angebote der Familienbildung	13
1.1.1.1 Programmziel	13
1.1.1.2 Förderzweck	14
1.1.2 Angebote der Beratung und Entlastung in besonderen Lebenssituationen	14
1.1.2.1 Programmziel	14
1.1.2.2 Förderzweck	14
1.1.3 Förderung von Spielangeboten auf Kleinkinderspielplätzen	15
1.1.3.1 Programmziel	15
1.1.3.2 Förderzweck	15
1.2 Spezielle Beratungs- und Unterstützungsangebote	15
1.2.1 Angebote der Erziehungsberatung	15
1.2.1.1 Programmziel	15
1.2.1.2 Förderzweck	15
1.2.2 Angebote zum Schutz vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch	16
1.2.2.1 Programmziel	16
1.2.2.2 Förderzweck	16
1.3 Vormundschaftsvereine und Vormundschaftsprojekte	16
1.3.1 Programmziel	16
1.3.2 Förderzweck	16
1.4 Besondere Maßnahmen, innovative Projekte und Modelle der Familienförderung	17
1.4.1 Programmziele	17
1.4.2 Förderzweck	17
2 Förderung der Jugendverbände und -gruppen	18
2.1 Förderung der überregional organisierten Jugendverbände	18
2.2 Förderungsvoraussetzungen	18
2.3 Förderungsbereiche	18

2.3.1	Angebote der Selbstorganisation sowie außerschulische Jugendbildung in Jugendverbänden und -gruppen	18
2.3.1.1	Förderung der allgemeinen Jugendarbeit	20
2.3.1.2	Förderung von Seminaren und Veranstaltungen	20
2.3.1.3	Bildungsreferentinnen und -referenten der Jugendarbeit	21
2.3.1.4	Verdienstausfallentschädigung für Jugendleiterinnen und Jugendleiter	22
2.3.1.5	Bereitstellung von Räumen für die Jugendarbeit	23
2.3.1.6	Nutzung von Medien und Geräten	23
2.3.2	Freizeiten und Erholungsangebote	24
2.3.2.1	Allgemeine Förderung von Freizeiten	25
2.3.2.2	Förderung von Freizeiten für junge Menschen aus einkommensschwachen Familien	25
2.3.2.3	Förderung der Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen	26
2.3.2.4	Förderung gemeinschaftsdienlicher Freizeiten	26
2.3.3	Internationale Jugendarbeit und Begegnung	27
2.3.3.1	Programmziel	27
2.3.3.2	Förderzweck	27
2.3.3.3	Antrag	28
2.3.4	Besondere Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit	28
2.3.5	Landesjugendring Hamburg e.V.	29
2.3.6	Verbandsübergreifende Jugendbildungsstätte	29
3	Förderung der überregionalen Jugendarbeit	30
3.1	Jugenderholung	30
3.1.1	Programmziel	30
3.1.2	Förderzweck	30
3.1.3	Antrag	30
3.2	Mobile Jugendarbeit	31
3.2.1	Programmziel	31
3.2.2	Förderzweck	32
3.3	Kulturelle Jugendarbeit	32
3.3.1	Programmziel	32
3.3.2	Förderzweck	32
3.3.3	Antrag	33
3.4	Förderung von Übernachtungsstätten der Jugendarbeit	33
3.4.1	Programmziel	33
3.4.2	Förderzweck	33
3.4.3	Antrag	33
3.5	Förderung von Veranstaltungen zum Weltkindertag	34
3.5.1	Programmziel	34

3.5.2	Förderzweck	34
3.6	Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte der Jugendarbeit	34
3.6.1	Programmziel	34
3.6.2	Förderzweck	34
3.6.3	Antrag	35
3.7	Förderung der Partizipation und demokratischer Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen	35
3.7.1	Beteiligungsprojekte in Einrichtungen und Stadtteilen	35
3.7.1.1	Förderzweck	35
3.7.1.2	Antrag	36
3.7.2	Partizipation junger Menschen an Jugendförderungsprogrammen der Europäischen Union	36
3.7.2.1	Programmziel	36
3.7.2.2	Förderzweck	36
4	Förderung der überregionalen Jugendberatung und des erzieherischen Jugendschutzes	38
4.1	Angebote für suchtgefährdete oder von Abhängigkeit betroffene junge Menschen	38
4.1.1	Programmziel	38
4.1.2	Förderzweck	38
4.2	Angebote szenespezifischer Jugendarbeit	38
4.2.1	Programmziel	38
4.2.2	Förderzweck	39
4.3	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	39
4.3.1	Programmziel	39
4.3.2	Förderzweck	39
4.4	Jugendberatung	40
4.4.1	Programmziel	40
4.4.2	Förderzweck	40
5	Förderung von Angeboten der Jugendstraffälligenhilfe	41
5.1	Opferbeistände im Jugendstrafverfahren in Konflikt- schlichtungsstellen	41
5.1.1	Programmziel	41
5.1.2	Förderzweck	41
5.2	Gewaltvermeidungskurse für straffällig gewordene junge Menschen	41
5.2.1	Programmziel	41
5.2.2	Förderzweck	42

5.3	Beratung und betreutes Wohnen junger Menschen.	42
5.3.1	Programmziel	42
5.3.2	Förderzweck.....	42
6	Besondere Maßnahmen, innovative Projekte und Modelle der Jugendhilfe	43
6.1	Programmziel	43
6.2	Förderzweck	43
II	Förderung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Frauen ...	44
1	Allgemeine Beratungs- und Unterstützungsangebote	44
1.1	Programmziel	44
1.2	Förderzweck.....	44
2	Beratungsangebote für Migrantinnen	45
2.1	Programmziel	45
2.2	Förderzweck.....	45
	Merklblatt	46

Rahmenbedingungen

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert gem. § 74 SGB VIII die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Förderplans, der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 23 und § 44 LHO. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung wird durch diesen Förderplan nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und im Kontext aktueller Jugendhilfeplanung.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. bei Baumaßnahmen die baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) und das SGB, Zehntes Buch (X), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Nach diesen Richtlinien werden in der Regel Zuwendungen zur Projektförderung als Teilfinanzierung gewährt.

Über Ausnahmen von diesen Förderrichtlinien im Einzelfall entscheidet die zuständige Abteilungsleitung der Bewilligungsbehörde.

Förderungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden an überregional organisierte Träger gewährt, die

- ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg haben,
- die fachlichen Voraussetzungen für die geplanten Maßnahmen erfüllen,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten,
- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheinen lassen,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- eine angemessene Eigenleistung erbringen und
- eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leisten.

Abweichend können bei einigen Förderpositionen auch Einzelpersonen, Gruppen oder andere Organisationsformen Zuwendungen erhalten.

Eine auf Dauer angelegte Förderung ist nur für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII möglich.

Antragsverfahren

Bewilligungsbehörde ist:

Behörde für Soziales und Familie, Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung
Abteilung Überregionale Förderung, Landesjugendamt
Sachgebiet Zuwendungen – FS 421

Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Sofern keine Antragsfristen in den nachfolgenden Förderrichtlinien festgelegt sind, gelten folgende Fristen:

- mehrmonatige, im Januar des Folgejahres beginnende Zuwendungen: bis 1. Oktober des laufenden Jahres;
- andere Zuwendungen: mind. 4 Wochen vor Beginn der zu fördernden Maßnahme bzw. des Bewilligungszeitraumes.

Anträge müssen der Bewilligungsbehörde fristgerecht eingereicht werden. Später eingehende Anträge können in der Regel nicht berücksichtigt werden. Die Bewilligungsbehörde berät gern im Rahmen des Zuwendungsverfahrens. Anträge sind dort ebenfalls erhältlich.

Zweckbeschreibung

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss der Bewilligungsbehörde einen Entwurf einer Zweckbeschreibung vorlegen. In der Zweckbeschreibung werden der Zuwendungszweck und dessen Konkretisierung beschrieben. Die Konkretisierung umfasst ein schlüssiges Konzept, das auf aktuellen Erkenntnissen und Erfahrungen basiert und in dem daran ausgerichtete fachliche Standards für die Arbeit formuliert sind. Dies beinhaltet zum Beispiel Aussagen über Zielgruppen, Angebote, Arbeitsschwerpunkte, Methoden und Strukturen. Die Zweckbeschreibung muss stets eine konkrete Beschreibung der Maßnahmenziele und damit verbunden ein Verfahren zum Nachweis der Zielerreichung (Erfolgskontrolle) beinhalten.

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten am 1. Februar 2003 in Kraft.

I. Förderung von Angeboten und Maßnahmen nach dem Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

1 Familienförderung

Zum Bereich der Familienförderung gehören:

- Allgemeine Beratungs- und Unterstützungsangebote
- Spezielle Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie
- Andere Aufgaben nach dem SGB VIII (§§ 53, 54)

Die Beratungs- und Unterstützungsangebote stellen in der Regel vorbeugende präventive Hilfen dar, die im Vorfeld einer Zuspitzung familiärer Erziehungsprobleme zur Stärkung der elterlichen Erziehungscompetenz und zu Bewältigung schwieriger Erziehungssituationen beitragen.

Wesentliches Ziel ist es, alle Eltern und am Erziehungsprozess Beteiligte in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu stärken und bei der Bewältigung des Familienalltags zu unterstützen, zu entlasten und zu begleiten. Darüber hinaus werden mit den Angeboten der Familienförderung unter anderem folgende Ziele verfolgt:

- Förderung der Bereitschaft zu einer partnerschaftlichen Arbeitsteilung in der Familie und Unterstützung einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Vorbereitung junger Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern
- Unterstützung von Familien bei der Mitarbeit im Bereich der Selbst- und Nachbarschaftshilfe und in Erziehungseinrichtungen

1.1 Allgemeine Beratungs- und Unterstützungsangebote

1.1.1 Angebote der Familienbildung

1.1.1.1 Programmziel

Diese Angebote sollen die elterliche Kompetenz stärken, die individuellen Voraussetzungen für die Gestaltung des familiären Zusammenlebens erweitern, um zu einer besseren Bewältigung von Problemen und Konflikten im familiären Zusammenleben zu gelangen und die Selbsthilfekräfte der Familien mit ihren Kindern zu aktivieren. Die Bedürfnisse und Interessen aller Famili-

enmitglieder sollen berücksichtigt, auf unterschiedliche Lebenslagen und Erziehungssituationen soll eingegangen werden.

1.1.1.2 Förderzweck

Die Angebote richten sich insbesondere an sozial belastete Familien, an Alleinerziehende mit ihren Kindern, an Familien mit Migrationshintergrund, an arbeitslose Eltern, an einkommensschwache und von Sozialhilfe abhängige Mütter und Väter. Gefördert werden

- Kurse und offene Treffs,
- Eltern-Kind Arbeit,
- Beratung und ggf. die Schulung ehrenamtlicher und professioneller Helferinnen und Helfer.

Inhaltliche Schwerpunkte sollen sein:

- Eltern-Kind Arbeit, insbesondere mit Säuglingen und Kleinkindern bis zu 3 Jahren,
- Wichtige Fragen der Erziehung in verschiedenen Familiensituationen,
- Haushaltsführung und Budgetplanung und -kontrolle.

1.1.2 Angebote der Beratung und Entlastung in besonderen Lebenssituationen

1.1.2.1 Programmziel

Diese Angebote sollen in krisenhaften Situationen Eltern darin unterstützen, ihre Erziehungsverantwortung wahrzunehmen und die Interessen und Bedürfnisse ihrer Kinder angemessen zu berücksichtigen. Dabei soll auch der kulturelle Hintergrund der Familien berücksichtigt werden.

1.1.2.2 Förderzweck

Gefördert werden Einzelberatung, themenorientierte Gruppengespräche, Informationsveranstaltungen mit den Themen/Schwerpunkten:

- Partnerbeziehung,
- Trennung und Scheidung und die Auswirkung auf die Erziehung des Kindes,
- Konfliktberatung, Krisenintervention und kurzzeitige Begleitung,
- Schaffung von offenen Treffpunkten zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch
- Durchführung von Kinder Trennungsgruppen mit begleitender Elternarbeit

- Erarbeitung von Regelungen zum Umgangsrecht und zu Besuchskontakten

1.1.3 Förderung von Spielangeboten auf Kleinkinderspielplätzen

1.1.3.1 Programmziel

Dieses Angebot soll Kindern im Alter von eineinhalb Jahren bis sechs Jahren die Möglichkeit eröffnen, unter ehrenamtlicher Betreuung miteinander in Kontakt zu treten, erste Loslösungen von der Familie zu erfahren und damit auch zur zeitweisen Entlastung der Familien beizutragen.

1.1.3.2 Förderzweck

Gefördert werden Angebote, die

- gegen einen geringen Kostenbeitrag ganzjährig, wochentags am Vormittag für drei bis vier Stunden auf ehrenamtlicher Basis ein Spielangebot für Kinder von eineinhalb bis zu sechs Jahren vorhalten,
- Spielangebote stadtübergreifend organisieren,
- Spielplätze anbieten, die mit einem Wetterhaus ausgestattet sind,
- durch ständige Fortbildung ihrer ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer sicherstellen, dass das pädagogische Handeln reflektiert und an den Bedürfnissen der Kinder orientiert ist,
- durch eine Geschäftsstelle zentral verwaltet und gesteuert werden.

1.2 Spezielle Beratungs- und Unterstützungsangebote

1.2.1 Angebote der Erziehungsberatung

1.2.1.1 Programmziel

Angebote der Erziehungsberatung richten sich generell an Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte. Ziel ist, dass Minderjährige und Familien insbesondere in belasteten Wohn- und Lebensbereichen bei psychosozialen Krisensituationen gefördert werden. Denjenigen die sich nicht selbstständig und zielgerichtet um Hilfe bemühen, soll ein aufsuchendes Beratungsangebot gemacht werden.

1.2.1.2 Förderzweck

Es werden Beratungsangebote gefördert, die

- mit besonderem Vorrang Familien beraten, deren Zugang zur Beratung über die Allgemeinen Sozialen Dienste erfolgt,

- zum Abbau von Schwellenängsten der verschiedenen Zielgruppen geeignet sind (z. B. Erziehungsberatung in Kindertagesheimen, Erziehungsberatung per Telefon oder Internet),
- regelhaft bzw. absprachegemäß auch in den Abendstunden in Anspruch genommen werden können.

1.2.2 Angebote zum Schutz vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch

1.2.2.1 Programmziel

Ziel ist, die Lebenssituation von Kindern und deren Familien, die von Gewalt, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch bedroht oder betroffen sind, zu verbessern. Traumatisierte Kinder und Eltern sollen beraten und kurzzeitig begleitet werden. Zudem können Gruppen und Einrichtungen gefördert werden, die den Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen Hilfen bieten, um Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Missbrauch nicht entstehen zu lassen bzw. Lebensalternativen aufzeigen und anleiten, die Gewalt, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauch ausschließen.

1.2.2.2 Förderzweck

Es werden Einrichtungen und Träger gefördert, die spezielle Angebote bei Kindesmisshandlung, Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch vorhalten und damit die Hilfen der Regelangebote der Jugendhilfe ergänzen. Zielgruppen sind Kinder und Jugendliche und ihre Familien sowie andere Bezugspersonen der Kinder.

1.3 Vormundschaftsvereine und Vormundschaftsprojekte

1.3.1 Programmziel

Amtsvormundschaften für Kinder und Jugendliche sind nachrangig gegenüber Einzel- und Vereinsvormundschaften (§§ 1791a, 1791 b BGB, § 56 Abs. 4 SGB VIII). Um zu gewährleisten, dass dieser Rechtslage entsprochen wird, werden Vormundschaftsvereine und -projekte gefördert, die Vormundschaften führen und/oder Einzelvormundschaften ermöglichen.

1.3.2 Förderzweck

Vormundschaftsvereine und -projekte sollen gefördert werden zur Führung von Vereinsvormundschaften sowie zur Werbung, Qualifizierung und Beratung von Einzelvormündern (Privatvormünder).

1.4 Besondere Maßnahmen, innovative Projekte und Modelle der Familienförderung

1.4.1 Programmziele

Familien mit Kindern, Familien in besonderen sozialen Problemlagen, wie z. B. isoliert lebende Familien ohne tragfähiges soziales Netz, Familien mit Suchtproblematik, junge alleinerziehende Mütter ohne schulische und berufliche Qualifizierung, sollen durch gezielte Förderungsmaßnahmen in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt werden. Ziele sind eine Verbesserung der Eltern-Kind-Bindung und eine Vorbeugung kindlicher Verhaltens- und Leistungsstörungen.

1.4.2 Förderzweck

Gefördert werden

- niedrigschwellige Angebotsformen und niedrigschwellige Zugänge zu Familien,
- Angebote der Einbeziehung von Selbsthilfepotentialen der betroffenen Familien und des sozialen Umfeldes durch strukturelle Angebotserweiterung des Jugendhilfesystems,
- Angebote der Einbeziehung Ehrenamtlicher in die Hilfsangebote für kinderreiche Familien in besonderen Lebenslagen,
- Hilfeangebote zur kurzfristigen Überwindung von Familienkrisen.

2 Förderung der Jugendverbände und -gruppen

2.1 Förderung der überregional organisierten Jugendverbände

Grundlage der Angebote der Jugendverbände und -gruppen ist die eigenverantwortliche Tätigkeit junger Menschen. Sie bieten jungen Menschen konkrete Möglichkeiten zur Entfaltung selbstbestimmter, selbstorganisierter, gemeinschaftlich gestalteter und selbstverantworteter Aktivitäten.

Sie folgen in ihrer jeweilig selbstbestimmten, verbandesspezifischen Wertgebundenheit den Aufgaben und Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit, wie diese im § 11 SGB VIII niedergelegt sind.

Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind.

Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse sollen Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten werden.

Mit der Förderung der Jugendverbände und -gruppen wird der institutionellen Gewährleistungsverpflichtung entsprochen, die sich aus § 12 SGB VIII ergibt.

Diese Richtlinie ist für Förderungen nach Pos. 2.3.1 und 2.3.2 Zweckbeschreibung. Die Zielerreichung ist in einem standardisierten Jahresbericht zur Jugendverbandsarbeit nachzuweisen. Darüber hinaus können spezifische Regelungen in den Zuwendungsbescheiden getroffen werden.

2.2 Förderungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind überregional organisierte Jugendverbände und -gruppen, die die Förderungsvoraussetzungen erfüllen.

2.3 Förderungsbereiche

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert folgende Vorhaben überregional organisierter Jugendverbände und -gruppen:

2.3.1 Angebote der Selbstorganisation sowie außerschulische Jugendbildung in Jugendverbänden und -gruppen

Jugendverbands- und -gruppenarbeit hat das Ziel, die Entwicklung junger Menschen zu Selbstständigkeit, Selbstbestimmung, Selbstorganisation, Über-

nahme gesellschaftlicher Verantwortung, Erwerb sozialer Kompetenz und zu sozialem Engagement zu fördern und – eingehend auf die Veränderung von Lebenslagen – zu einer positiven Zukunftsausrichtung junger Menschen beizutragen. Die Jugendverbände sollen an der Interessenvertretung junger Menschen in der Öffentlichkeit mitwirken.

Jungen Menschen soll durch Jugendverbands- und -gruppenarbeit, primär in wohnortnahen Gruppen, auf Dauer angelegtes, umfassendes institutionelles Lernen in und an der eigenen, wertgebundenen Organisation ermöglicht werden.

Jugendverbände und -gruppen sollen jungen Menschen alternative Möglichkeiten zur Teilnahme an unterschiedlichen Schwerpunkten mit geselligen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, ökologischen, technischen und sportlichen Inhalten bieten.

Jugendverbände und -gruppen sollen neben Familie, Schule und Berufsbildung jungen Menschen die Möglichkeit bieten, eigene soziale Netze zu knüpfen und ihre Befähigung zu demokratischen Verhaltensweisen zu entwickeln.

Jugendverbandsarbeit soll sich im Wesentlichen auf Grundlage des ehrenamtlichen Engagements konstituieren und das existenzielle Ziel der längerfristigen Motivierung, Qualifizierung und Sicherung ihrer ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterschaft verfolgen.

Im Kontext der Jugendverbandsarbeit sollen junge Menschen im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung die Möglichkeit haben, in einer komplexen Welt Zusammenhänge, Abhängigkeiten und Strukturen zu erkennen und nicht nur Einzelphänomene wahrzunehmen. Außerschulische Jugendbildung soll junge Menschen dazu anregen, sich der eigenen Lebenssituation in der Gesellschaft bewusst zu werden und zu Analyse und Reflexion gesellschaftlicher Verhältnisse befähigen. Sie soll junge Menschen zu demokratischem Denken und Handeln befähigen. Ziele der außerschulischen Jugendbildung sind die Förderung von Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit, sozialer und kommunikativer Kompetenz, Kritikfähigkeit und Konfliktfähigkeit sowie von Fantasie, Kreativität und Handlungskompetenz. Außerschulische Jugendbildung soll dabei den bewussten Umgang mit Andersartigkeit, z. B. unterschiedlichen Werten, verschiedenen Kulturen und dem jeweils anderen Geschlecht fördern.

2.3.1.1 Förderung der allgemeinen Jugendarbeit

Gefördert werden Gruppenarbeit sowie Organisation und Verwaltung der Jugendverbandsarbeit soweit diese nicht zu Seminaren und Veranstaltungen gehören.

Zuschüsse können grundsätzlich gewährt werden zu den Ausgaben für

- die Beschaffung von Materialien, Geräten und Instrumenten (inkl. Wartung, Instandsetzung und Versicherung),
- die Beschaffung von Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Büchern, Zeitschriften und Arbeitsmaterialien,
- die haupt- und nebenamtliche Tätigkeit von Fachkräften auf den verschiedenen Gebieten der Jugendarbeit,
- Projekte der allgemeinen Jugendarbeit (z. B. Öffentlichkeitsarbeit),
- Organisation und Verwaltung, haupt- und nebenamtliche Organisations- und Verwaltungskräfte sowie Mitgliedschaft des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe in Dachverbänden. Organisations- und Verwaltungskosten müssen in angemessenem Verhältnis zu den übrigen Ausgaben stehen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln und/oder Einnahmen zu tragen.

Zuwendungsberechtigte Teilnahmegruppe: Jugendverbände und –gruppen mit jungen Menschen mit Wohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg vom **6. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr**; Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, können in begründeten Einzelfällen angemessen mit einbezogen werden.

Bis zu 33 % junge Menschen aus anderen Bundesländern können mit gefördert werden, wenn sie regelmäßig an den Veranstaltungen des Antragstellers teilnehmen.

2.3.1.2 Förderung von Seminaren und Veranstaltungen

Bezuschusst werden Sach-, Organisations- und Honorarausgaben für die Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – insbesondere der ehrenamtlichen – sowie für Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, wie politische Jugendbildung, soziale Bildung, gesundheitliche Bildung, kulturelle Bildung, technische Bildung, naturkundliche Bildung und innerverbandliche Veranstaltungen.

Es werden die Ausgaben bis zur tatsächlich nachgewiesenen Höhe anerkannt, der Zuschuss beträgt jedoch höchstens pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer (TN):

15,50 €/Tag	bei Seminaren von mindestens sechs Stunden ohne Übernachtung
26,00 €/Übernachtungstag	bei Seminaren mit Übernachtung
8,00 €	bei Veranstaltungen von zwei bis unter sechs Stunden

Bei Einsatz von Referentinnen bzw. Referenten sind darüber hinaus Ausgaben im Rahmen der jeweils gültigen Höchstsätze zuwendungsfähig. Die aktuellen Höchstsätze werden regelmäßig von der Bewilligungsbehörde bekannt gegeben.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln und/oder Einnahmen zu tragen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die

- gewerblich oder in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen veranstaltet werden,
- überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder leistungssportlichen Charakter haben.

Zuwendungsberechtigte Teilnahmegruppe: Junge Menschen mit Wohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg vom **6.** bis zum vollendeten **27. Lebensjahr**; Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, können in begründeten Einzelfällen angemessen mit einbezogen werden.

Bis zu 33 % junge Menschen aus anderen Bundesländern können mit gefördert werden, wenn sie regelmäßig an den Veranstaltungen des Antragstellers teilnehmen.

Bei Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und -leitern sowie anderen haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab 14 Jahren entfällt die obere Altersbegrenzung.

2.3.1.3 Bildungsreferentinnen und -referenten der Jugendarbeit

Die Arbeit der überwiegend ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jugendverbänden wird durch fachlich qualifizierte haupt- und ne-

benamntlich tätige Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten unterstützt. Aufgaben der Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten sind insbesondere:

- Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung,
- inhaltliche, personelle, technische und organisatorische Koordinierung von Bildungsmaßnahmen,
- Beratung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jugendverbänden und Jugendgruppen,
- Darbietung einzelner Bildungsinhalte,
- Weiterentwicklung der Didaktik und Methodik der außerschulischen Jugendbildung in Theorie und Praxis,
- Auswertung der Bildungsmaßnahmen und Erstellung von Sach- und Ergebnisberichten,
- fachlicher Erfahrungsaustausch mit anderen Bildungsreferentinnen und -referenten und der Fachbehörde

Mit dem Antrag auf Förderung ist eine diesen Aufgaben entsprechende Stellenbeschreibung einzureichen. Vor jeder Stellenbesetzung muss die Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch einen Abgleich mit den Qualifikationsanforderungen der Stellenbeschreibung gegenüber der Bewilligungsbehörde nachgewiesen werden. Änderungen der Stellenbeschreibungen bedürfen einer Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde. Eine Stellenbesetzung mit nicht entsprechend qualifiziertem Personal kann nicht gefördert werden.

Die jeweilige Förderungshöchstbetrag für eine Stelle wird jährlich von der Bewilligungsbehörde festgelegt und orientiert sich an 80 % der Kosten für eine Stelle Verg. Gr. IVa BAT.

2.3.1.4 Verdienstausschlagentschädigung für Jugendleiterinnen und Jugendleiter

Jugendleiterinnen und Jugendleiter, die eine Jugendleiterinnen- bzw. Jugendleiterausbildung absolviert haben und über eine gültige Card für Jugendleiterinnen bzw. Jugendleiter verfügen und eine Maßnahme betreuen oder begleiten, die nach den Förderungsbereichen gefördert wird oder den Bedingungen für eine Förderung nachweislich entspricht, können einen Zuschuss zur Minderung des Verdienstausschlages erhalten. Voraussetzung ist die Gewährung eines Jugendleitersonderurlaubes.

Es können für die Zeit des Sonderurlaubes bis zu maximal 12 Tage im Jahr erstattet werden:

- die Aufwendungen für die gesetzliche Rentenversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil), die zur Weiterleitung an den jeweiligen Rentenversicherungsträger bestimmt sind,
- der durch den Arbeitgeber in der tatsächlichen Höhe nachgewiesene Verdienstausschlag bis maximal 41,00 €/Sonderurlaubstag.

Antrag

Anträge auf Verdienstausschlagentschädigung müssen auf Formblatt bis spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme gestellt werden. Spätester Eingang ist der 1.12. des lfd. Jahres.

2.3.1.5 Bereitstellung von Räumen für die Jugendarbeit

Die Bereitstellung von Räumen in behördlichen Gebäuden erfolgt für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gebührenfrei. Stehen geeignete Räume in behördlichen Gebäuden nicht zur Verfügung, können nach Prüfung durch die Bewilligungsbehörde Zuschüsse zu den Ausgaben für Miete und Mietnebenkosten wie Heizung, Wasser und Strom unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Der Mietpreis muss angemessen sein, auch in Bezug zur vorgesehenen Nutzung.
- Die Räume müssen baupolizeilichen und gesundheitsamtlichen Bestimmungen entsprechen und für die geplante Nutzung zugelassen sein.
- Die Räume müssen angemessen ausgelastet werden.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat jeweils 50 % der zuwendungsfähigen Miet- und Mietnebenkosten aus Eigenmitteln und/oder Einnahmen zu tragen.

2.3.1.6 Nutzung von Medien und Geräten

Jugendleiterinnen und Jugendleiter können unter Vorlage ihrer Jugendleiterin- bzw. Jugendleiter-Card gebührenfrei Medien und Geräte des Landesmedienzentrums Hamburg Medien der Stiftung Hamburger Öffentliche Bücherhallen entleihen sowie kostenfrei Materialien der Landeszentrale für politische Bildung erhalten.

Die Kosten werden zentral aus dem Landesförderplan erstattet.

Die Nutzung dieser Angebote regelt sich nach den Bedingungen des Landesmedienzentrums Hamburg, der Stiftung Hamburger Öffentliche Bücherhallen und der Landeszentrale für politische Bildung.

2.3.2 Freizeiten und Erholungsangebote

Kinder- und Jugenderholung und Freizeiten haben das Ziel, vielfältige, erlebnisreiche, selbst- und/oder mitgestaltete Freiräume zur Erholung und Entspannung von den alltäglichen Anforderungen und Zwängen in der Familie, der Schule, der Berufswelt und des Großstadtmilieus im sozialen Verbund mit altersgleichen oder auch altersgemischten Gruppen zu ermöglichen.

Kinder- und Jugenderholung und Freizeiten sind zielentsprechend, wenn sie die sozialen und individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten des einzelnen Teilnehmers fordern und fördern. Dabei sollen z. B. soziale, kulturelle, sportliche, historische, politische, ökologische und/oder landschaftliche Eindrücke, Erlebnisse, Abenteuer und auch Grenzerfahrungen vermittelt werden.

Der Träger der Freizeiten und Erholungsangebote hat für die fachliche Qualität, ausreichende Betreuung, die Sicherheit und die Beachtung und Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen Sorge zu tragen, insbesondere gilt dies auch für persönliche Eignung und die ausreichende fachliche Kompetenz der Betreuerinnen und Betreuer. Zur Feststellung der persönlichen Eignung kann gegebenenfalls die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses notwendig sein.

Kinder- und Jugenderholung und Freizeiten sollen die Teilhabe junger Menschen aus finanziell einkommensschwachen Familien gewährleisten und generell die Integration benachteiligter junger Menschen im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern.

Zuwendungsberechtigte Teilnahmegruppe: Junge Menschen mit Wohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg vom **6.** bis zum vollendeten **27. Lebensjahr**; Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, können in begründeten Einzelfällen angemessen mit einbezogen werden.

Bis zu 33 % junge Menschen aus anderen Bundesländern können mit gefördert werden, wenn sie regelmäßig an den Veranstaltungen des Antragstellers teilnehmen.

Die Förderung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Freizeiten und Erholungsangeboten ist jeweils nur aus einer der Unterpositionen möglich.

Die Förderung nach diesen Positionen ist für diejenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgeschlossen, die bereits Leistungen für die jeweilige Maßnahme aus anderen Positionen des Landesförderplans erhalten.

2.3.2.1 Allgemeine Förderung von Freizeiten

Für Freizeiten und Zeltlager werden Zuschüsse zu den Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung und Programm sowie für die An- und Abreise gewährt.

Die Höchstfördersätze pro Teilnehmerin und Teilnehmer je Tag betragen:

1,00 € bei einer Dauer von mindestens 3 bis längstens 21 Tagen, mindestens jedoch 5,00 € je Freizeit und Person.

Für je 10 teilnehmende Personen ist eine Begleiterin bzw. ein Begleiter förderungsberechtigt.

2.3.2.2 Förderung von Freizeiten für junge Menschen aus einkommensschwachen Familien

Zur Vermeidung von Ausgrenzungen junger Menschen aus einkommensschwachen Familien werden für Freizeiten mit Dauer von mindestens 9 Tagen und für längstens 21 Tage Zuschüsse zu den Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung, Programm sowie An- und Abreise gewährt.

Es werden die Ausgaben bis zur tatsächlich nachgewiesenen Höhe anerkannt, der Zuschuss beträgt jedoch höchstens:

20,00 € pro zuschussberechtigte Person je Tag

105,00 € pro zuschussberechtigte Person für An- und Abreise.

Im Rahmen der einzelnen Maßnahme kann

- a) der Zuschuss zu den Ausgaben für An- und Abreise oder
- b) der Zuschuss zu Übernachtungs-, Verpflegungs- und Programmausgaben höher sein, wenn der Gesamthöchstförderungssatz pro zuschussberechtigter Person nicht überschritten wird.

Die Einkommensgrenzen sowie der Eltern- bzw. Eigenbeitrag für den anspruchsberechtigten Personenkreis werden jährlich per Merkblatt veröffentlicht.

2.3.2.3 Förderung der Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen

Gefördert werden Maßnahmen, deren Ziel die Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen ist.

Zuschüsse können gewährt werden zu den Ausgaben für Unterkunft, Verpflegung, Programm und für Ausgaben, die dem Maßnahmenträger durch die Teilnahme von jungen Menschen mit Behinderungen, beispielsweise durch Einsatz von Spezialfahrzeugen mit Hebebühne oder zusätzliches Betreuungspersonal, entstehen.

Die Höchstfördersätze pro Teilnehmerin/Teilnehmer betragen:

7,00 €/Tag ohne Therapieprogramm

10,00 €/Tag mit Therapieprogramm (z. B. Reiten, Schwimmen).

Anträge sind spätestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn bzw. vor Beginn des Zuwendungszeitraumes einzureichen.

2.3.2.4 Förderung gemeinschaftsdienlicher Freizeiten

Gefördert werden gemeinschaftsdienliche, insbesondere internationale Projekte und Einsätze.

Zuschüsse werden gewährt zu den Ausgaben, die für jugendpflegerische Maßnahmen, Unterkunft und Verpflegung sowie Entschädigungen für Helfer entstehen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat jeweils 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln und/ oder Einnahmen zu tragen.

Anträge sind spätestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn bzw. Beginn des Zuwendungszeitraumes einzureichen.

Abweichend von den generellen Festlegungen in den Förderungsvoraussetzungen sind auch antragsberechtigt:

Hamburger Träger der freien Jugendhilfe und Träger der freien Jugendhilfe aus der gesamten Bundesrepublik Deutschland, sofern die Maßnahme in der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt wird oder sofern die Maßnahme junge Menschen mit Wohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg angemessen einbezieht.

Sofern gleichwertige Anträge von verschiedenen Trägern vorliegen, ist Hamburger Trägern der Vorrang zu geben.

2.3.3 Internationale Jugendarbeit und Begegnung

2.3.3.1 Programmziel

Internationale Jugendarbeit und Begegnung zielt darauf ab, jungen Menschen, durch Auseinandersetzung mit Werten und Normen sowie durch Begegnung und Austausch mit Gleichaltrigen in/aus anderen Ländern, authentische Erfahrungen zu ermöglichen, um im Prozess interkulturellen Lernens Verständnis für unterschiedliche Lebensweisen zu entwickeln, wie auch verbindende Gemeinsamkeiten von Menschen zu erkennen. In einem wechselseitigen Lern- und Erfahrungsprozess sollen Vorurteile überprüfbar gemacht sowie internationale, globale Problem(lösungs)zusammenhänge erkannt werden.

2.3.3.2 Förderzweck

Programme der internationalen Jugendarbeit sind so zu gestalten, dass sie die sozialen und individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer fördern und die Teilnehmenden aktiv in die Programmvorbereitung und -durchführung einbezogen werden.

Die Förderung der internationalen Jugendarbeit bezweckt, jungen Menschen nachhaltig wirkende und positiv persönlichkeitsbildende Lern- und Erfahrungsfelder zu erschließen sowie einen jugend- und gesellschaftspolitischen Beitrag zur Integration unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen zu leisten, um

- fremdenfeindlichen Einstellungen und Verhaltensmustern entgegen zu wirken,
- ein friedliches Mit-/Nebeneinander von Menschen aus unterschiedlichen Kulturkreisen zu ermöglichen,
- die Motivation zur Mitarbeit/Mitgestaltung in demokratischen Organisationen zu wecken sowie
- Wege zum solidarischen Handeln mit (jungen) Menschen aus Ländern, die sozialökonomisch benachteiligt sind.

Von Trägern/Veranstaltern wird deshalb erwartet, dass – wo immer es möglich ist – junge Menschen mit Migrationshintergrund sowie aus Familien mit geringem Einkommen in Programme der internationalen Jugendarbeit einbezogen werden.

Gefördert werden unterschiedliche Programmformen, die inhaltlich Informationen über geschichtliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Gegebenheiten im jeweiligen Partnerland vermitteln, interkulturelles Lernen ermöglichen sowie die Gegenseitigkeit der Begegnungsprogramme wahren, um dauerhafte internationale Partnerschaften/Netzwerke zu begründen.

Über die Programmformen, Förderkriterien und Förderbeträge informiert ein von der Bewilligungsbehörde herausgegebenes Merkblatt.

2.3.3.3 Antrag

Abweichend von der generellen Festlegung in den Förderungsvoraussetzungen sind antragsberechtigt:

- Hamburger Jugendverbände, die nicht über die Möglichkeit verfügen, über einen Bundes- bzw. Dachverband Zuwendungen aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) zu beantragen,
- Jugendgruppen, die von einem öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe eigens zum Zweck einer Begegnung zusammengestellt werden oder sich selbst organisieren und keine andere Förderung erhalten,
- Hamburger Träger der freien Jugendhilfe.

Anträge auf Förderung einer internationalen Jugendbegegnung bzw. eines Fachkräfteaustausches aus Mitteln des Landesförderplans sind der zuständigen Bewilligungsbehörde bis zum 15. Februar des Jahres vorzulegen, in welchem die Maßnahme durchgeführt werden soll.

2.3.4 Besondere Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit

Gefördert werden besondere Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit. Ziel der Förderung sind Veranstaltungen mit überregionalem Charakter oder Maßnahmen, die sich an eine breite Öffentlichkeit richten. Eine Förderung nach dieser Position ist ausgeschlossen, sofern bereits Leistungen aus anderen Positionen des Förderplans möglich sind.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat jeweils 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln und/ oder Einnahmen zu tragen.

Anträge sind spätestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn, bzw. Beginn des Zuwendungszeitraumes einzureichen.

2.3.5 Landesjugendring Hamburg e.V.

Gefördert wird der freiwillige Zusammenschluss der Hamburger Jugendverbände im Dachverband „Landesjugendring Hamburg e.V.“

An die Gewährung der Zuwendungsmittel für den Landesjugendring Hamburg e.V. (LJR) sind im Rahmen der Zielsetzung der §§ 11 und 12 SGB VIII insbesondere folgende Ziele geknüpft:

- Förderung der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Interessenvertretung der im LJR zusammengeschlossenen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannten und überwiegend ehrenamtlich organisierten Mitgliedsverbände.
- Förderung von Aktionen, Veranstaltungen und entsprechenden Publikationen zu aktuellen Belangen junger Menschen in Hamburg im Kontext der Jugendverbandsarbeit.
- Personelle Förderung von Maßnahmen zur überverbandlichen Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern.
- Förderung im Rahmen des Angebotes „Alternative Stadtrundfahrten“.
- Fortbildungsveranstaltungen für Stadtführerinnen und Stadtführer sowie Durchführung von Fahrten im Kontext von Maßnahmen zur politischen Jugendbildung.

2.3.6 Verbandsübergreifende Jugendbildungsstätte

Gefördert wird der Betrieb einer überverbandlich ausgerichteten Jugendbildungsstätte im Rahmen der Zielsetzung der §§ 11 und insbesondere 12 SGB VIII. An die Gewährung der Zuwendungsmittel sind im Wesentlichen folgende Ziele geknüpft:

- Förderung der Qualifikation von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und -leitern der Jugendverbände sowie anderer ehrenamtlich tätiger Kräfte der Kinder- und Jugendarbeit.

Die trägerübergreifende Bereitstellung von kostengünstigen Tagungs- und Schulungsressourcen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer Kooperationspartner in Hamburg.

3 Förderung der überregionalen Jugendarbeit

3.1 Jugenderholung

3.1.1 Programmziel

Mit der Förderung überregional organisierter Ferien- und Erholungsmaßnahmen soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit einer Teilnahme an Ferienfreizeiten geboten werden, die ansonsten aufgrund der finanziellen Situation der Familie dazu nicht in der Lage wären.

3.1.2 Förderzweck

Abseits familiärer und schulischer Anforderungen soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit eröffnet werden, sich von ihrem Alltag zu erholen, ihren Bedürfnissen und Interessen in Gemeinschaft mit Gleichaltrigen nachzugehen, Freundschaften zu schließen sowie neue Eindrücke und Erfahrungen zu gewinnen.

3.1.3 Antrag

Antragsberechtigt sind Hamburger Träger der Jugendhilfe, die sich überregional und überinstitutionell (das heißt ohne Bindung an eine Mitgliedschaft) der Jugenderholungspflege widmen.

Der Träger der Freizeiten und Erholungsangebote hat für die fachliche Qualität, ausreichende Betreuung, die Sicherheit und die Beachtung und Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen Sorge zu tragen, insbesondere gilt dies auch für persönliche Eignung und die ausreichende fachliche Kompetenz der Betreuerinnen und Betreuer. Zur Feststellung der persönlichen Eignung kann gegebenenfalls die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses notwendig sein.

Die Freizeiten und Erholungsmaßnahmen sind in den Ferien durchzuführen. Die Auswahl der Unterkünfte und Betreuerinnen bzw. Betreuer obliegt dem Träger der Maßnahme. Betreuerinnen bzw. Betreuer müssen eine Jugendleiterinnen- bzw. Jugendleiterausbildung absolviert haben und über eine gültige Card für Jugendleiterinnen bzw. Jugendleiter verfügen

Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis einschließlich 15 Jahren. Zuschüsse werden ausschließlich für Kinder und Ju-

gendliche aus einkommensschwachen Hamburger Familien gewährt. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben einen Eigenbeitrag zu den anerkannten Gesamtausgaben zu leisten. Über die aktuellen Einkommensgrenzen und sowie die Höhe des Eigenbeitrages informiert ein Merkblatt der Bewilligungsbehörde. Der Zuschuss kann nur einmal jährlich für eine Ferien- und Erholungsmaßnahme für ein Kind/einen Jugendlichen gewährt werden.

Zur Übernahme von Kosten für einzelne Kinder und Jugendliche sowie für alleinstehende Hamburger Jugendliche, die mit ihrer gewohnten Gruppe die Ferienfreizeiten unternehmen, dürfen Beträge aus der Zuwendung an andere Hamburger Träger der Jugendhilfe weitergegeben werden, sofern im Zuwendungsbescheid entsprechende Regelungen über die Bedingungen der Weitergabe und die Höchstförderbeträge aufgenommen wurden.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn den Trägern der Jugendhilfe keine anderen öffentlichen Mittel aus Zuwendungen, nach Pflegesatzvereinbarungen oder direkt aus Haushaltsmitteln für die Teilnahme einzelner Kinder bzw. Jugendlicher an Ferienfreizeiten zur Verfügung stehen. Der Ausschluss einer Förderung gilt auch dann, wenn die vorgenannten öffentlichen Mittel des laufenden Haushaltsjahres bereits verbraucht wurden.

Zuschüsse können für die Dauer von 9 bis längstens 21 Tagen (An- und Abreisetag = 1 Tag) gewährt werden.

Die Verwaltungsgemeinkosten können in der Regel ohne Personalkostenanteil mit maximal 11 % der anerkannten Ausgaben für die Freizeiten, mit Personalkostenanteil mit maximal 13 %, als zuwendungsfähig berücksichtigt werden.

Für je 8 mitreisende Kinder bzw. Jugendliche kann in der Regel eine Betreuerin bzw. ein Betreuer gefördert werden.

3.2 Mobile Jugendarbeit

3.2.1 Programmziel

Mobile Kinder- und Jugendarbeit zielt darauf ab, die Regelangebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit in infrastrukturell wenig erschlossenen Stadtteilen und isolierten Wohnlagen zu ergänzen und damit

- zur Entspannung belastender Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen beizutragen,

- Kontakte zu Regelangeboten der Kinder- und Jugendarbeit herzustellen,
- Erfahrungs- und Spielräume für Kinder und Jugendliche im öffentlichen Raum zu erschliessen.

3.2.2 Förderzweck

Es werden mobile Treffpunkte, Spiel-, Sport- und Freizeitangebote zur Integration und Teilhabe an Angebotsstrukturen der Kinder- und Jugendarbeit in ihrem unmittelbaren Wohnumfeld und andere, für Kinder und Jugendliche relevante Angebote in den Stadtteilen, gefördert.

3.3 Kulturelle Jugendarbeit

3.3.1 Programmziel

Kulturelle Jugendbildung soll zur aktiven Teilnahme an verschiedenen kulturellen Erscheinungsformen anregen, eine differenzierte Auseinandersetzung mit der Wirklichkeit fördern und die Wahrnehmungsfähigkeit für komplexe Zusammenhänge ermöglichen. Durch die kulturelle Jugendbildung sollen junge Menschen vom eher konsumorientierten zum selbstbestimmten produktiven Handeln angeregt werden. Sie sollen Gelegenheiten erhalten, sich mit Hilfe kultureller Ausdrucksmittel zu artikulieren. Mit vielfältigen Methoden und Formen pädagogisch praktischer Vermittlung sollen junge Menschen die Möglichkeit erhalten, sich mit Kunst, Kultur und Alltag fantasievoll auseinander zu setzen. Kulturelle Jugendbildung soll zu einer aktiven und verantwortlichen Mitgestaltung der Gesellschaft ermutigen.

3.3.2 Förderzweck

Gefördert werden folgende Maßnahmen, die sich an junge Menschen als Teilnahmegruppe richten: Lehrgänge, Seminare, Tagungen, Workshops, Projekte und Aktionen in den Themenbereichen Darstellendes Spiel, Figurentheater, Spielpädagogik, literaturpädagogische Arbeit, Musik, Tanz, audiovisuelle Medienarbeit, Fotografie, bildnerisches Gestalten inkl. Internet.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Unterkunft- und Verpflegung sowie für Honorare, Beschaffung von Geräten, Material und Literatur, Werbung, Transporte, Versicherungsprämien, Leihgebühren für Geräte und Medien, Telefon, Porti, im Ausnahmefall Raummiete.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat in der Regel jeweils 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln und/oder Einnahmen zu tragen.

3.3.3 Antrag

Antragberechtigt sind überregionale Hamburger Träger der freien Jugendhilfe mit einem Arbeitsschwerpunkt in der kulturellen Jugendbildung, im Ausnahmefall nichtkommerzielle Veranstalter von einmaligen Maßnahmen.

Antragsfrist: 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bzw. vor Beginn des Zuwendungszeitraumes, bei Zuwendungen für Jahresarbeitsprogramme spätestens bis 1. Oktober des Vorjahres.

3.4 Förderung von Übernachtungsstätten der Jugendarbeit

3.4.1 Programmziel

Junge Menschen sollen die Möglichkeit haben, preiswerte Übernachtungsmöglichkeiten für Freizeit- und Fortbildungsaktivitäten nutzen zu können.

3.4.2 Förderzweck

Gefördert wird die bauliche Unterhaltung, Sanierung, Erweiterung und Ausstattung von Übernachtungsstätten, die Gruppen von jungen Menschen mit ihren Begleitpersonen für einige Tage oder Wochen Unterkunft, Verpflegung (auch Selbstversorgung) und Aktivitäten in Gemeinschaftsräumen und Gelände bieten und die Gemeinschaftserlebnisse fördern.

Der Träger hat für die fachliche Qualität, ausreichende Betreuung, die Sicherheit und die Beachtung und Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen Sorge zu tragen.

3.4.3 Antrag

- Mit dem Antrag ist ein Konzept einzureichen, in welchem erkennbar Gruppen angesprochen werden, die Freizeitaktivitäten zur Stärkung der sozialen Kompetenz, der Selbstständigkeit, der Bewegungsfreude und Naturerfahrungen vermitteln.
- Die Preisgestaltung darf nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein, sie soll kostendeckend sein.

3.5 Förderung von Veranstaltungen zum Weltkindertag

3.5.1 Programmziel

Der Weltkindertag und die Veranstaltungen im Kontext des Tages sollen dazu beitragen, die Kinder in den Mittelpunkt von Veranstaltungen zu stellen. Mit unterschiedlichen Veranstaltungen und Veranstaltungsformen soll die Bevölkerung für die Interessen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Bedürfnissen von Kindern sensibilisiert werden.

Veranstaltungen zum Weltkindertag selber sollen Kindern die Gelegenheit bieten, sich mit verschiedenen Medien und Aktivitäten aus Kunst und Kultur in der Öffentlichkeit darzustellen. Kinder und Eltern sollen Anregungen durch Theater-, Musik- und Tanzveranstaltungen erhalten.

3.5.2 Förderzweck

Zweck der Förderung ist es, die Öffentlichkeit auf den Weltkindertag und die Veranstaltungen im Kontext des Tages aufmerksam zu machen. Förderungsfähig sind die Kosten der Öffentlichkeitsarbeit, die im Zusammenhang mit der Durchführung geförderter Veranstaltungen stehen.

3.6 Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte der Jugendarbeit

3.6.1 Programmziel

Die Qualifizierungsmaßnahmen zielen darauf ab, die Angebote für junge Menschen im sozialen Umfeld so weiter zu entwickeln, dass sie einerseits den sich wandelnden spezifischen Interessen und Bedürfnissen der jungen Menschen entsprechen und gleichzeitig geeignet sind, soziales Lernen, Kritikfähigkeit, Konfliktkompetenz, Toleranz und soziales Engagement zu fördern.

3.6.2 Förderzweck

Ziel der Förderung ist es, pädagogischen Fachkräfte und insbesondere auch nach Möglichkeit junge Menschen in ihren gleichaltrigen Gruppen (peer-groups) an Qualifizierungsprozessen zu beteiligen. Die Kompetenzen der jungen Menschen sind zu nutzen und dahingehend zu verstärken, positiv aufeinander Einfluss zu nehmen und konstruktive Prozesse des Zusammenlebens im Stadtteil aktiv mit zu tragen.

Die Qualifizierungsmaßnahmen sind stadtteilbezogen angelegt. Gefördert werden Honorar- und Sachkosten zur Durchführung sozialraumnaher Qualifizierungsmaßnahmen.

3.6.3 Antrag

Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Darüber hinaus Einrichtungen der Kinder und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und andere für Kinder und Jugendliche eines Stadtteils relevanten Institutionen, die speziell Qualifizierungsmaßnahmen für pädagogischen Fachkräfte und/oder junge Menschen anbieten.

3.7 Förderung der Partizipation und demokratischer Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

3.7.1 Beteiligungsprojekte in Einrichtungen und Stadtteilen

Kinder und Jugendliche sollen bei allen Angelegenheiten, die sie betreffen, angemessen beteiligt werden. Dies gilt grundsätzlich für alle Träger und Einrichtungen hinsichtlich ihrer jeweiligen Vorhaben und Angebote innerhalb der Einrichtungen sowie für einrichtungsübergreifende Projekte und Maßnahmen im Stadtteil.

Ziel ist, durch Partizipation der Nutzerinnen und Nutzer die bauliche und räumliche Gestaltung einer Einrichtung, deren Programme und Schwerpunkte sowie themenbezogene und zeitlich begrenzte Vorhaben abzustimmen.

Die Formen dieser Mitwirkung sind vorab nicht festzulegen, sie müssen entsprechend des erreichbaren Ziels und der Einflussmöglichkeiten – immer wieder und gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen entwickelt werden.

3.7.1.1 Förderzweck

Gefördert wird die Unterstützung und Anleitung bei der Entwicklung von Konzepten, die die aktive demokratische Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen und/oder im Stadtteil verfolgen. Dazu gehören u. a.

- Moderation und Praxisberatung bei der Konzeptentwicklung von Beteiligungsformen in Einrichtungen und im Stadtteil
- Erprobung und Durchführung von Beteiligungsformen, wie z. B. Zukunftswerkstätten, Workshops, Beiräte, Foren, Jugendparlamente, Befra-

gungen, die gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen in Bezug auf ein Projekt erarbeitet und erprobt werden sollen

- Dokumentation, Auswertung und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen von Beteiligungsprojekten
- Weitervermittlung von Erfahrungen und Erkenntnissen durch Akteure aus Beteiligungsprojekten an Kinder und Jugendliche und an Fachkräfte der Jugendarbeit.

3.7.1.2 Antrag

Antragsberechtigt sind Freie Träger der Jugendhilfe, Stadtteilbüros und Stadtteilkonferenzen, gemeinnützige Einrichtungen, Projekte und Vereine.

3.7.2 Partizipation junger Menschen an Jugendförderungsprogrammen der Europäischen Union

3.7.2.1 Programmziel

Junge Menschen sollen in die Lage versetzt werden, das weitere Zusammenwachsen und den Ausbau der Europäischen Union zu verstehen und zu fördern.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll jungen Menschen der Zugang und die Teilhabe an EU-Jugendförderungsprogrammen ermöglicht werden..

3.7.2.2 Förderzweck

Gefördert werden Beratungs- und Serviceleistungen bezüglich

- der Umsetzung des EU-Aktionsprogramms JUGEND mit seinen unterschiedlichen Programmarten,
- der Antragstellung von EU-Jugendförderungsprogrammen,
- der Nutzung und des Ausbaus des Informationssystems EURO-DESK,
- der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung von Qualifizierungsveranstaltungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der internationalen Jugendarbeit sowie von Informationsveranstaltungen (Workshops) über EU-Jugendförderungsprogramme für haupt-, ehren- und nebenamtliche Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendarbeit,
- des Aufbaus einer europäischen Infrastruktur durch die Vernetzung von Angeboten und Projekten unterschiedlicher Träger sowie

- der Akquisition projektspezifischer EU-Mittel für besondere Aktivitäten und Angebote.

Die Beratungs- und Serviceleistungen müssen allen interessierten jungen Menschen in Hamburg zu festgelegten Zeiten zugänglich sein. Der Träger hat Personal bereitzustellen, das die beschriebenen Beratungs- und Serviceleistungen fachlich qualifiziert erbringen kann. Vor jeder Stellenbesetzung muss die Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch einen Abgleich mit den Qualifikationsanforderungen der Stellenbeschreibung gegenüber der Bewilligungsbehörde nachgewiesen werden. Änderungen der Stellenbeschreibungen bedürfen einer Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde. Eine Stellenbesetzung mit nicht entsprechend qualifiziertem Personal kann nicht gefördert werden.

4 Förderung der überregionalen Jugendberatung und des erzieherischen Jugendschutzes

4.1 Angebote für suchtgefährdete oder von Abhängigkeit betroffene junge Menschen

4.1.1 Programmziel

Die Maßnahmen und Projekte sollen:

- Junge Menschen befähigen, ihr Leben möglichst frei von Suchtmitteln zu führen, bzw. mit legalen Suchtmitteln verantwortungsvoll umzugehen;
- junge Menschen befähigen, suchtgefährdende Situationen zu durchschauen und abzuwehren;
- eine Verfestigung riskanter Gebrauchsmuster und eine Entwicklung von süchtigem Verhalten bei jungen Menschen verhindern;
- junge Menschen, die einen problematischen Drogenkonsum praktizieren oder bereits abhängig sind, zu einer Änderung ihres Konsumverhaltens oder zur Inanspruchnahme einer ambulanten Betreuung, eines Entgiftungs- oder Therapieangebotes motivieren;
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte befähigen, junge Menschen vor suchtgefährdenden Einflüssen zu schützen;
- Hilfestellungen und Informationen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren bereitstellen.

1.1.2 Förderzweck

Gefördert werden suchtpreventive Maßnahmen und Projekte sowie Angebote für von Abhängigkeit betroffene junge Menschen, die den regionalen Bedarf übersteigen oder die sich an eine ausgewählte Risikogruppe wenden. Zuschüsse können für Personal-, Honorar-, Sach- und Betriebsausgaben gewährt werden.

4.2 Angebote szenespezifischer Jugendarbeit

4.2.1 Programmziel

Zielgruppe der Förderung sind junge Menschen, die ihr familiäres und soziales Umfeld verlassen haben, sich weitgehend den regulären Unterstützungsangeboten der Jugendhilfe entziehen und ihren Lebensmittelpunkt in gefährden-

den Szenen eingerichtet haben. Zielsetzung der Förderung ist es, die jungen Menschen durch eine Kombination von aufsuchender und einrichtungsgebundener Sozialarbeit in der Szene zu erreichen, Ausstiegsoptionen aus der Szene in ein stabilisierendes soziales Umfeld zu eröffnen, gesundheitliche und soziale Gefährdungen sowie Obdachlosigkeit zu verhindern.

Eine weitere Zielgruppe sind Jugendliche, die sich aktuellen Jugendszenen wie z. B. Graffiti-, Fußball- oder Skaterszene zugehörig fühlen. Die Förderung szenespezifischer Jugendarbeit zielt darauf ab, sowohl die positive, identitätsstiftende Funktion von Jugendszenen durch Angebotsformen gemäß den jeweiligen Lebens- und Erlebnisstilen im unmittelbaren Szeneumfeld zu unterstützen, als auch bei der Bewältigung von Gefährdungspotenzialen in der Szene Unterstützung zu leisten.

4.2.2 Förderzweck

Gefördert werden Anlauf- und Beratungsstellen, Angebote zur existenziellen Grundversorgung, sozialpädagogische Beratung und Intervention in Krisensituationen sowie Übernachtungs- oder betreute Wohnplätze zur Überbrückung akuter Krisen und Klärung weiterer Lebensperspektiven.

Im Zusammenhang mit aktuellen Jugendszenen werden Räume als Treffpunkt zur Selbstorganisation der Szene, szenenahe und erlebnisorientierte Freizeitangebote sowie Beratung in schwierigen Lebenslagen und aktuellen Krisensituationen.

4.3 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

4.3.1 Programmziel

Die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zielen darauf ab, junge Menschen für Risiken und Belastungen im Alltag zu sensibilisieren und sie zu befähigen, sich selbst vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. Darüber hinaus werden sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen hingeführt. Die Angebote richten sich an Kinder und Jugendliche, Eltern, pädagogische Fachkräfte sowie an die gesamte Öffentlichkeit.

4.3.2 Förderzweck

Es können Projekte und Einrichtungen gefördert werden, die Aufgaben der Information, Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und Reflexion zu Fragen des er-

zieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Aufklärung über aktuelle Gefährdungspotentiale und der Multiplikatorinnen- und Multiplikatorenfortbildung wahrnehmen.

4.4 Jugendberatung

4.4.1 Programmziel

Die Angebote im Rahmen der Jugendberatung sollen jungen Menschen Beratung und Reflexion über die eigene Person, das eigene Geschlecht, geschlechtsspezifisches Rollenverhalten und sexuelle Orientierung ermöglichen. Die Angebote richten sich an die gleichen Zielgruppen wie unter Nr. 4.3.1.

4.4.2 Förderzweck

Es können Projekte und Einrichtungen gefördert werden, die Aufgaben der Beratung und Reflexion zu Fragen der geschlechtsspezifischen Identitätsfindung und der Multiplikatorinnen- und Multiplikatorenfortbildung wahrnehmen.

5 Förderung von Angeboten der Jugendstraffälligenhilfe

5.1 Opferbeistände im Jugendstrafverfahren in Konflikt-schlichtungsstellen

5.1.1 Programmziel

Die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendstrafverfahren beinhaltet die außergerichtliche Regelung eines hinter einer Straftat stehenden sozialen Konfliktes. Das Verfahren sieht vor, zwischen Täter und Opfer zu vermitteln und gemeinsam die Ursachen und Folgen von Straftaten zu erörtern. Als Vermittler wirken die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendgerichtshilfe und – sofern das Opfer einen gesonderten Beistand benötigt – Opferbeistände.

Opferbeistände zielen darauf, sowohl bei psychischen als auch sachlichen Wiedergutmachungsinteressen und ggf. bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen unterstützend zu wirken. Sie leisten einen Beitrag zum Abbau von Konfliktfolgen und Folgekonflikten und wirken auch im Sinne des Opferschutzes präventiv.

5.1.2 Förderzweck

Gefördert werden Konfliktschlichtungsstellen, die Opferbeistände stellen und Opferfonds verwalten. Zuwendungsfähig sind Honorar-, Personalkosten, Sach- und Betriebsmittel. Zudem werden die erforderlichen Mittel zur Schadenswiedergutmachung (Opferfonds) bereitgestellt.

5.2 Gewaltvermeidungskurse für straffällig gewordene junge Menschen

5.2.1 Programmziel

Gewaltvermeidungskurse richten sich an straffällig gewordene junge Menschen, deren strafbares Verhalten von besonders gravierender oder wiederholter Gewaltbereitschaft gekennzeichnet ist und die von der Jugendgerichtshilfe oder der Jugendbewährungshilfe betreut werden. Teilnahmevoraussetzungen sind eine jugendrichterliche Weisung gem. § 10 Jugendgerichtsgesetz (JGG) oder eine entsprechende gerichtliche Anordnung im Rahmen einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe.

Durch die Teilnahme am Anti-Aggressivitätstraining sollen die Teilnehmer lernen, individuelle Gewaltbereitschaft auslösende Risiken rechtzeitig zu erkennen und alternative Handlungsstrategien einzusetzen, in deren Folge gewaltförmige Verhaltensweisen reduziert bzw. gänzlich vermieden werden können.

5.2.2 Förderzweck

Gefördert werden Kurse zur Gewaltvermeidung mit jeweils bis zu 15 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern. Zuwendungsfähig sind Honorar-, Personal- und Sachkosten.

5.3 Beratung und betreutes Wohnen junger Menschen

5.3.1 Programmziel

Jugendlichen und jungen Erwachsenen in erheblich belasteten Lebenssituationen, die sich am Beginn oder im Prozess der Verselbständigung befinden und gegen die ein Strafverfahren anhängig ist, soll mit einem niedrigschwelligen Beratungs- und Betreuungsangebot eine zeitlich befristete Unterstützung, die über den durchschnittlichen Rahmen und die durchschnittliche Intensität der Betreuungsmöglichkeiten der Jugendgerichtshilfe und der Jugendbewährungshilfe hinausgeht, gewährt werden. Ziel ist es, die jungen Menschen zu einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung mit tragfähigen Bindungen in der sozialen Gemeinschaft zu befähigen.

5.3.2 Förderzweck

Gefördert wird die Bereitstellung von Übergangswohnungen. Zuwendungsfähig sind Honorar-, Personal- und Sachkosten.

6 Besondere Maßnahmen, innovative Projekte und Modelle der Jugendhilfe

6.1 Programmziel

Ziel ist die Initiierung innovativer Entwicklungsprozesse in der Jugendhilfe durch das Aufgreifen neuer Fragestellungen und Probleme und das Ausprobieren neuer Arbeitsansätze und -formen.

6.2 Förderzweck

Gefördert werden Modellversuche und innovative Projekte, die neue Antworten auf fachlich unbefriedigende und starre bzw. nicht mehr zeitgemäße Problembearbeitungen in der Jugendhilfe suchen und Konzepte dazu entwickeln. Dies gilt insbesondere für Vorhaben, die

- neue fachpolitische Herausforderungen aufgreifen und Vorschläge zu ihrer Bearbeitung entwickeln,
- durch neuartige Verknüpfungen zur Verbesserung fachlicher Problemlösungen beitragen können,
- durch neue Ideen vorhandene Arbeitsansätze anreichern und dort, wo neue erforderlich sind, diese erarbeiten und erproben wollen,

bereichsübergreifende Strukturen der Kommunikation und Kooperation zur Steigerung der Effizienz in der Aufgabenwahrnehmung aufbauen und installieren wollen.

II Förderung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Frauen

1 Allgemeine Beratungs- und Unterstützungsangebote

1.1 Programmziel

Frauenberatung soll Frauen darin unterstützen, kritische Lebenslagen zu bewältigen und individuelle Lösungsmöglichkeiten und Lebensperspektiven zu entwickeln.

Die Beratungs- und Unterstützungsangebote für Frauen zielen auf vorbeugende präventive Hilfen ab, die möglichst im Vorfeld einer Zuspitzung persönlicher Krisen wirksam werden sollen. Sie sollen zur Stärkung des Selbstwertgefühls beitragen, um eine Hilfe zur Selbsthilfe zu ermöglichen.

Der Ansatz der Beratung ist ganzheitlich und umfasst Prävention und konkrete Hilfe im Akutfall.

1.2 Förderzweck

Gefördert werden Beratung und Unterstützung bei folgenden Problembereichen:

- Krisensituationen bei bzw. nach Trennung/Scheidung,
- Bedrohung durch physische, psychische oder sexuelle Gewalt,
- mangelnde berufliche Perspektive bzw. Erwerbslosigkeit,
- soziale Isolation,
- Überforderung durch Mehrfachbelastung,
- besondere Situation allein erziehender Mütter,
- zunehmende materielle Armut.

Folgende Angebotsbereiche können zu den oben dargestellten Themenschwerpunkten gefördert werden:

- Persönliche Beratung und Telefonberatung,
- offene Treffs,
- Krisenintervention,
- themenzentrierte angeleitete Gruppen,
- Selbsthilfegruppen,
- Informationsveranstaltungen zu relevanten Themen.

2 Beratungsangebote für Migrantinnen

2.1 Programmziel

Mit den Angeboten sollen Migrantinnen in Hamburg, die gezwungenermaßen in der Prostitution arbeiten oder sich in ähnlichen Abhängigkeitssituationen befinden, Beratungs- und Ausstiegshilfen erhalten.

2.2 Förderzweck

Gefördert werden folgende Angebotsbereiche für den oben dargestellten Personenkreis:

- Straßensozialarbeit in den Quartieren mit Straßenprostitution,
- Deutschkurse,
- Interessenkurse,
- Treffangebote
- Beratung zu psychosozialen und rechtlichen Problemen sowie Unterstützung bei der Bewältigung des Lebensalltags in einem anderen Kulturkreis.

Merkblatt

Förderkriterien, Förderbeträge, Antragsverfahren zum Landesförderplan, Position 2.3.3 Internationale Jugendarbeit und Begegnung

1. Förderkriterien

Bei internationalen Austauschprogrammen

- wird davon ausgegangen, dass sie integraler Bestandteil der (Jahres-)Arbeit des Trägers/Veranstalters sind und die Partner grundsätzlich die Gegenseitigkeit der Programme vereinbaren;
- muss der Antrag stellende Träger/Veranstalter ein zwischen den Partnern vereinbartes Programm vorlegen, das über Zielgruppe, Lernziele, Mittel und Wege der Zusammenarbeit Aufschluss gibt;
- hat das Programm entsprechende **Punkte für Begegnung, Erfahrungsaustausch und gemeinsame Aktivitäten** auszuweisen, darüber hinaus aber auch Zeit zum Kennenlernen und sinnlichen Erleben des Gastlandes zu ermöglichen;
- wird eine Maßnahme nur dann gefördert, wenn sie **mindestens 5 und längstens 30** Programmtage (ohne An- und Abreisetag) ausweist;
- ist bei den zu fördernden in- und ausländischen Gruppen in der Regel von jeweils etwa 10 bis 20 Teilnehmenden auszugehen;
- ist zu beachten, dass das Verhältnis von aus Deutschland und aus dem Ausland kommenden Teilnehmenden in etwa ausgeglichen ist;
- sind die Teilnehmenden ausreichend gegen Krankheit, Unfall und Schadenersatzansprüche Dritter zu versichern;
- ist von den Maßnahmeträgern eine intensive Vor- und Nachbereitung des Programms zu gewährleisten, wobei darauf hinzu wirken ist, dass die aus Deutschland kommenden Teilnehmenden über die Verhältnisse im Partnerland ausreichend informiert sind und die Teilnehmenden aus dem Aus-

land in entsprechender Weise auf Veranstaltungen in Deutschland vorbereitet werden;

- ist zu gewährleisten, dass die verantwortlichen Leiter/innen der Veranstaltung Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit haben, über die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse verfügen und die Fähigkeit besitzen, die Teilnehmenden zur Mitarbeit und eigener Initiative zu veranlassen, d.h. bei der Programmplanung und -durchführung sind Möglichkeiten der Mitbestimmung und Mitwirkung der Teilnehmenden nachweislich zu nutzen;
- können **Gruppen von jungen Menschen im Alter vom 10. bis zum 27. Lebensjahr mit Wohnsitz in Hamburg** aus Mitteln des Landesförderplans gefördert werden, wobei für je 10 teilnehmende Jugendliche ein(e) ältere(r) Begleiter/in förderungsberechtigt ist;
- werden keine Vorhaben gefördert, die überwiegend der Erholung, der Besichtigung des Landes oder der Berufsausbildung dienen bzw. solche, die fachkundliche und wissenschaftliche sowie parteipolitische oder weltanschauliche Aufgaben haben. Dies gilt auch für Fahrten von Schulen bzw. Schulklassen/Fachkursen.

2. Art und Höhe der Förderbeträge

Die Bewilligungsbehörde legt den Förderbereich und die Förderhöhe entsprechend der Programmgestaltung und des Antrages auf Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fest.

Bei Erfüllung der Kriterien können für **Maßnahmen in Deutschland** Zuwendungen zu den Aufenthalts- und Programmkosten der Teilnehmenden aus dem Ausland **und** aus Deutschland (Tagessätze) sowie Zuschläge¹ als Pauschalbeträge für Vor- und Nachbereitung, Dokumentation sowie Sprachmittler gewährt werden.

Für **Maßnahmen im Ausland** können Zuwendungen zu den Fahrt-/Flugkosten der Teilnehmenden aus Deutschland sowie ebenfalls Zuschläge als Pauschal-

¹ Für die Beantragung des Zuschlags bedarf es einer besonderen Begründung mit entsprechendem Nachweis der dafür verwendeten Mittel; Sprachmittler sind nur bei Programmen im Inland förderungsfähig.

beträge für Vor- und Nachbereitung gewährt werden. Zuschüsse zu den Fahrtkosten können bis zu einem Höchstbetrag von max. 358 € je Teilnehmende/n gewährt werden.

Zuwendungen werden im Rahmen einer **Festbetragsfinanzierung** nach folgenden Sätzen gewährt:

	Für Teilnehmende an Veranstaltungen in Hamburg/ Deutschland je Tag und Teilnehmende/n bis zu	Für Teilnehmende aus Deutschland an Veranstaltungen im Ausland (Fahrt/Flugkosten*) bis zu
Jugendbegegnungen zwischen Jugendgruppen		75 %; max. 358,- €
a) Tagessatz	15,- €	
b) Zuschlag je Teilnehmende/n aus Deutschland an Veranstaltungen im Ausland (höchstens 383,- € pro Maßnahme)		26,- €
Jugendbegegnungen/ Jugendgemeinschafts- und -sozialdienste mit einem Seminar- bzw. gemeinsamen Arbeitsprogramm		75 %; max. 358,- €
a) Tagessatz	15,- €	
b) Zuschlag je Teilnehmende/n aus Deutschland und aus dem Ausland (höchstens 1534,- € pro Maßnahme)	51,- €	
c) Zuschlag je Teilnehmende/n aus Deutschland an Veranstaltungen im Ausland (höchstens 383,- € pro Maßnahme)		26,- €
Internationale Maßnahmen mit Fachkräften/ Multiplikatoren der Jugendhilfe ²		75 %; max. 358,- €
a) Tagessatz	20,- €	
b) Zuschlag je Teilnehmende/n aus Deutschland und dem Ausland an Veranstaltungen in Deutschland (höchstens 1534,- € pro Maßnahme)	77,- €	
c) Zuschlag je Teilnehmende/n aus Deutschland an Veranstaltungen im Ausland (höchstens 511,- € pro Maßnahme)		51,- €

² Bi- und multilaterale Veranstaltungen mit haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe durch Informationsaufenthalte, Erfahrungsaustausch, Pflege und Ausweitung jugendpolitischer Beziehungen sowie auch Aus- und Fortbildungsprogramme für Jugendgruppenleiter/innen der internationalen Jugendarbeit und internationale Fach- und Arbeitstagen.

***) Hinweise:**

Grundlage für die Fahrtkostenberechnung ist der Preis für die Hin- und Rückfahrt in der 2.Klasse Bahn vom Heimort zum Zielort und zurück unter Ausnutzung möglicher Fahrpreisermäßigungen. Bei Benutzung anderer Verkehrsmittel werden die tatsächlichen Kosten bis zum Höchstbetrag der Fahrpreisberechnung der 2. Klasse Bahn berücksichtigt. Bei Entfernungen von mehr als 50 km können IC-Zuschläge und von mehr als 500 km die Mehrkosten für Liegewagen (bei Nachtfahrten) abgerechnet werden.

Zum Erreichen bestimmter Länder ist Flugkostenabrechnung unabdingbar, wobei Preisermäßigungen, Spartarife und sonstige Vergünstigungen auszunutzen sind. Flugkostenabrechnung ist auch dann zulässig, wenn die Flugkosten nachweislich nicht höher sind als der entsprechende Bahntarif.

Bei anderen, möglicherweise kostengünstiger als die Bahn operierenden Transportmitteln (Bus, Pkw, etc.) werden die Kosten bis zur tatsächlich nachgewiesenen Höhe anerkannt.

Im Rahmen des deutsch-israelischen Jugendaustausches können auch für die Anreise von Teilnehmenden aus Israel Flugkosten auf der Basis der vom BMFSEJ jährlich herausgegebenen Kriterien gefördert werden.

Für den An- und Abreisetag kann jeweils ein voller Tagessatz abgerechnet werden.

3. Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind:

- Hamburger Jugendverbände, die nicht über die Möglichkeit verfügen, über einen Bundes- bzw. Dachverband Zuwendungen aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) zu beantragen,
- Jugendgruppen, die von einem öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe eigens zum Zweck einer Begegnung zusammengestellt werden oder sich selbst organisieren und keine andere Förderung erhalten,
- Hamburger Träger der freien Jugendhilfe.

Anträge auf Förderung einer internationalen Jugendbegegnung aus Mitteln des Landesförderplans sind der Bewilligungsbehörde **bis zum 15. Februar des Jahres vorzulegen, in welchem die Maßnahme durchgeführt werden soll.**

Maßnahmen, für die eine Förderung aus Mitteln des Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP), des Deutsch-Französischen Jugendwerks (DFJW), des Deutsch-Polnischen Jugendwerks (DPJW) oder des Koordinierungszentrums für den deutsch-tschechischen Jugendaustausch (TANDEM) beantragt wird,

bedürfen einer vorherigen Anmeldung, die bis zum **1. September des Vorjahres** bei der Bewilligungsbehörde einzureichen ist.

Beratung und entsprechende Formblätter sind dort zu erhalten.